

## **§ 98 Abgabe bei örtlicher Unzuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Ist die ersuchte Empfangsstelle örtlich nicht zuständig, so gibt sie – sofern der Antrag den Formvorschriften entspricht – diesen unmittelbar an die zuständige Empfangsstelle ab und erteilt der Übermittlungsstelle mit dem Formblatt G Abgabenachricht. <sup>2</sup>Die Abgabenachricht ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienststempels oder Dienstsiegels zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Die örtlich zuständige Empfangsstelle bestätigt der Übermittlungsstelle innerhalb von sieben Tagen mit dem Formblatt H den Eingang des Antrags. <sup>2</sup>Die Empfangsbestätigung ist mit Unterschrift oder einem Abdruck des Dienststempels oder Dienstsiegels zu versehen.